

Das Stift St. Annual wird durch einen Verwaltungsrat vertreten, welcher den Fonds unter der Aufsicht des königl. Konsistoriums der Rheinprovinz zu verwalten und über dessen Einkünfte zu beschließen hat.

Das Stift und der Verwaltungsrat haben ihren Sitz in der Stadt Saarbrücken.

§ 2. Der **Verwaltungsrat** besteht aus **6 Personen**, nämlich aus dem jedesmaligen Superintendenten der Kreissynode Saarbrücken und 5 wechselnden Mitgliedern, unter welchen sich wenigstens 2 Geistliche und wenn möglich ein Rechtsverständiger als Justitiar befinden müssen.

Die wechselnden Mitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates **durch das Konsistorium auf 5 Jahre ernannt**. Es dürfen hierfür nur geschäftskundige, evangelische Männer gewählt werden, welche innerhalb des Stiftsgebietes ihren Wohnsitz haben. Die Amtsperiode derselben beginnt mit dem Etatsjahr.

Alle Jahre scheidet eins der wechselnden Mitglieder aus. Die ausscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Aus der Mitte des Verwaltungsrates und auf dessen Vorschlag ernennt das königl. Konsistorium den Vorsitzenden, welcher in der Stadt Saarbrücken oder deren nächster Nähe seinen Wohnsitz haben muß, sowie einen Stellvertreter desselben. Kommen Mitglieder durch Tod, Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Stiftsbezirkes oder sonstwie in Abgang, so findet die anderweite Ernennung zunächst nur für die Zeit der Amtsdauer des Ausgeschiedenen statt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates versehen ihre Funktionen unentgeltlich und erhalten nur für besondere Mühewaltungen eine Remuneration nach der Festsetzung des Konsistoriums.

§ 3 bis 12 enthalten nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung usw.

F. Die jetzt erforderliche Neuordnung.

Nach Muth gebührt dem Konsistorium, (wie früher der Regierung) **nur die Landesherrliche Obergewalt** über die Verwaltung des Stiftes. Nach du Mesnil dagegen **hat das Konsistorium** als Vertreter des Landesherrn **die Verwaltung selbst zu führen** oder überträgt sie einem von ihm ernannten Verwaltungsrat.

Die Frage, ob das Stift St. Annual ein **selbständiger** oder aber ein **den Gemeinden gemeinsam gehöriger Fonds** sei, ist in den 50er und 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts gar nicht zur Verhandlung gekommen, erst im Anschluß an das Urteil des Reichsgerichts vom Januar **1907 ist diese Frage aufgerollt worden**. Die beiden Kreisynoden Saarbrücken und St. Johann sind im Jahre 1908 mit ihren Anträgen an die Rheinische Provinzialsynode herangetreten, nachdem der Stiftsverwaltungsrat allen vor der Reformation nicht zum Stiftskirchenbezirke gehörigen Pfarreien der Grafschaft erklärt hatte, sie hätten im Verfolg der reichsgerichtlichen Entscheidung nach Auflösung des mit dem Stiftsfonds nur zeitweilig verbunden gewesenen Kirchschaffneifonds fortan keine Bezüge aus dem jetzt nur für die alten Stiftsgemeinden bestimmten eigentlichen Stiftsfonds zu erwarten, und nachdem das Konsistorium erklärt hatte, es sei nicht in der Lage, den Stiftsverwaltungsrat zur Anerkennung der Rechte aller Grafschaftsgemeinden an den Stiftsfonds anzuhalten. Das erste ausführliche Werk von Dr. Muth erschien dann unmittelbar vor der Provinzialsynode.

Die Provinzialsynode erklärte: sie sei außer Stande, über die schwierigen Rechtsverhältnisse, insbesondere über die Ansprüche der Grafschaftsgemeinden an das Stift eine Erklärung abzugeben; sie hoffe, daß eine **friedliche Einigung** erfolgen werde, und daß dann **jedenfalls die Verwaltung den Presbyterien der stiftsberechtigten Gemeinden übertragen** werde.

Daraufhin fanden im Jahre **1909 Einigungsverhandlungen** statt, welche zu dem Vorschlag führten, man möge den Stiftsfonds als eine, für alle evangelischen Gemeinden der alten Grafschaft bestimmte Stiftung erklären, die Überschüsse in der Weise verteilen, daß zunächst 25% derselben für die sogenannten alten Stiftsgemeinden verwendet werden sollten: auch solle eine neue presbyteriale Verwaltung eingerichtet werden.

Die Ausführung dieser Verhandlungen zog sich jedoch in die Länge. Inzwischen übernahm **Konsistorialrat du Mesnil** die Bearbeitung eines umfangreichen Werkes auf Grund der Stiftsakten.

Nach dem Erscheinen des du Mesnilschen Buches im Sommer 1911 verfaßte dann Dr. Muth im Auftrage der früher schon wiederholt

bei den Synoden und Behörden vorstellig gewordenen Grafschaftsgemeinden sein zweites Buch, welches unmittelbar vor der Provinzialsynode erschien.

Der Provinzialsynode selbst legte ihr Präses einen Bericht über den Stand der Stiftsfrage vor. Superintendent Zillessen gab in der Kommission ausführliche Darlegungen. Die Kommission verzichtete wegen der Schwierigkeit der rechtlichen Verhältnisse auf die Stellung von Anträgen. Das Plenum der Provinzialsynode schloß sich dem Gutachten der Kommission an und **ermahnte die beiden Parteien zu einer gütlichen Einigung.**

Wir stehen heute vor der Frage: **Was sollen wir als Vertreter der Grafschaftsgemeinden nun tun?**

Die Kommission schlägt ihnen vor, an den Stiftsverwaltungsrat und zugleich an das Konsistorium eine **Einige** zu richten, welche auf Grund der nunmehr — soweit dies überhaupt möglich sein wird — völlig zu übersehenden Lage der Stiftsverhältnisse, die Anerkennung der Rechtsansprüche aller evangelisch-lutherischen Gemeinden der ehemaligen Grafschaft Saarbrücken erbittet und die baldige Neuordnung der Stiftsverwaltung nach Art der im Jahre 1838 aufgelösten presbyterial-synodalen Selbstverwaltung unter der Aufsicht der staatskirchlichen Behörden wünscht.

Die heutige Versammlung wird nun über diesen Vorschlag zu beraten und zu entscheiden haben.

Nach eingehender Besprechung wurde ein dem obengenannten Vorschlag entsprechender **Beschluß unter einmütiger Zustimmung aller anwesenden Vertreter gefaßt.**